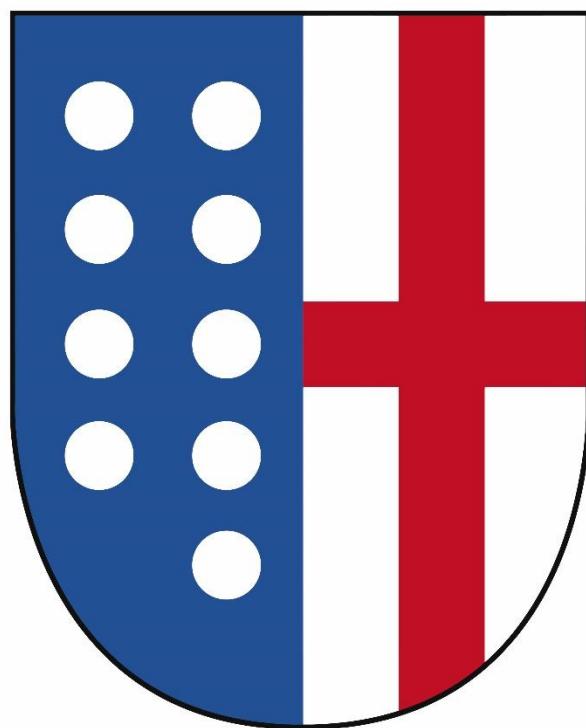


**I. Änderungssatzung
der
Friedhofsgebührensatzung**



**der
Ortsgemeinde
LANGENFELD
vom 01.12.2025**

I. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Langenfeld
vom 01.12.2025**

Der Ortsgemeinderat von Langenfeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Langenfeld vom 25.10.2021 folgende I. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 3 der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langenfeld erhält folgende neue Fassung:

**§ 2
Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Kosten werden auf Basis des tatsächlichen Aufwands berechnet. Dies gilt für:

- (1) das Ausheben und Schließen von Reihengräbern (§§ 13 und 18 Friedhofssatzung) einschl. der Entsorgung von überschüssigem Erdaushub
- (2) das Ausheben und Schließen von Urnengräbern (§§ 16 bis 18 Friedhofssatzung).

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese I. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Langenfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenfeld, den 01.12.2025

Ortsgemeinde Langenfeld

(Siegel)

Mario Heinrichs
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.